

§ 3 Oö. SF

Oö. SF - Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.08.2024

§ 3

Errichtung einer Stiftung

Zur Errichtung einer Stiftung sind die Stiftungserklärung (§ 4) und die behördliche Entscheidung, daß die Stiftungserrichtung zulässig ist (§ 5), erforderlich.

In Kraft seit 16.06.1988 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at